# SATZUNG Handelsverband Wohnen und Büro e.V.

## § 1

# Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- 1. Der Verband führt den Namen "Handelsverband Wohnen und Büro e.V." (HWB), im Folgenden "HWB" genannt.
- 2. Der HWB hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Gerichtsstand ist Köln.
- 5. Der HWB ist Mitglied im Handelsverband Deutschland e.V. (HDE), im Folgenden "HDE" genannt.

#### § 2

#### Zweck des Verbandes

- Zweck des HWB ist es, im Rahmen der Handelsverbandsorganisation die fachlichen Interessen des Handels im Bereich Haus- und Büroausstattung wahrzunehmen. Dazu gehören
  - a) die fachlichen Interessen des Handels mit Heim- und Büroausstattung sowie Schreib- und Schulbedarf und damit in Zusammenhang stehenden Sortimenten gegenüber dem Gesetzgeber, den Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten
  - b) die fachlichen und wirtschaftlichen Interessen des Handels mit Heim- und Büroausstattung sowie Schreib- und Schulbedarf und damit in Zusammenhang stehenden Sortimenten gegenüber anderen Wirtschaftsstufen zu vertreten
  - c) die gewerblichen Belange, insbesondere auch im Sinne der Wettbewerbsgesetze zu fördern
  - d) in den Organen und Ausschüssen des HDE mitzuarbeiten
  - e) in enger Zusammenarbeit mit den Landes- und Regionalverbänden die fachliche Betreuung der Mitgliedsunternehmen sicherzustellen
  - f) als Rationalisierungsverband im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Normungs- und Typungsvorgaben durchzuführen oder zu prüfen.
  - 2. Der HWB ist parteipolitisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

#### § 3

#### Beschlüsse des Handelsverbandes Deutschland(HDE)

In überfachlichen Fragen und bei der Aufstellung oder Änderung der Satzung des Bundesverbandes sind die Satzung des HDE sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des HDE verbindlich.

#### Struktur

- 1. Zur Wahrung ihrer Identität, des jeweiligen Branchenauftritts und ihrer spezifischen Kompetenz bestehen die verschmolzenen Verbände (im Folgenden "Fachverbände" genannt) als untergeordnete und rechtlich unselbstständige Verbände innerhalb des HWB weiter. Dies sind gleichberechtigt:
  - a) Handelsverband Büro und Schreibkultur (HBS)
  - b) Handelsverband Möbel und Küchen (BVDM)
  - c) Handelsverband Koch- und Tischkultur (GPK)

Bis zur Wirksamkeit der Verschmelzung des Handelsverbandes Koch- und Tischkultur e.V. auf den HWB bestehen nur die unter a) und b) aufgeführten Fachverbände.

2. Die Fachverbände haben, eigene Präsidien, eigene Teilhaushalte und ihnen zuzuordnende Rücklagen.

§ 5

# Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliche Mitglieder des HWB sind die Landesverbände des HDE.
- 2. Außerordentliche Mitglieder können sonstige, auf Bundesebene tätige fachliche Vereinigungen werden, soweit deren Mitgliedschaft dem Verbandszweck dient und soweit deren Handel treibende Mitglieder zugleich Mitglieder der regional zuständigen Handelsverbände sind. Sie ordnen sich einem der Fachverbände, BVDM, HBS oder GPK zu. Über die Höhe und Zuordnung der Beiträge befindet das betreffende Präsidium in Abstimmung mit dem Vorstand

Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium des jeweiligen Fachverbandes. Über die Aufnahme unmittelbar im HWB entscheidet der Vorstand.

- 3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die keinen Einzelhandel betreiben, sich mit dem HWB verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele finanziell und ideell unterstützen wollen. Sie ordnen sich nach Möglichkeit einem der Fachverbände, BVDM, HBS oder GPK zu. Über die Höhe und Zuordnung der Beiträge befindet das betreffende Präsidium in Abstimmung mit dem Vorstand.
- 4. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium des betreffenden Fachverbandes. Über die Aufnahme unmittelbar im Bundesverband entscheidet der Vorstand. Notwendig ist jeweils eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 6

## Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung oder durch Ausschluss aus dem HWB.
  - a) Die Kündigung ist mit sechsmonatiger Kündigungsfrist jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
  - Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung, die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen, z.B. der Verpflichtung zur

Beitragszahlung, oder gegen die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse schuldig gemacht hat.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands bzw. des betreffenden Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monates nach Zustellung Berufung einlegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Bundesverbandes.

#### § 7

# Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 und 2 haben gleiche Rechte.
- 2. Alle Mitglieder haben im Rahmen des Verbandszweckes und der Aufgaben Anspruch auf Auskünfte, Beratung und Unterstützung in allen das Fach betreffenden Fragen.

Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3 haben kein Stimmrecht.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe zu beachten.

§ 8

# Organe des HWB

- 1. Organe des HWB sind
  - a) die Delegiertenversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Präsidien der Fachverbände

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

 Bei der Besetzung von Organen und Gremien des Bundesverbandes sollen sich die Vertriebsformen und Betriebsgrößen, d.h. die Markt- und Kräfteverhältnisse der Mitgliedsunternehmen widerspiegeln.

§ 9

# **Delegiertenversammlungen**

- 1. Die Grundsatzfragen des HWB werden durch die Delegiertenversammlung-gemäß § 32 BGB wahrgenommen.
- 2. Der Delegiertenversammlung gehören an
  - a) die Delegierten der Mitgliedsverbände
  - b) die Mitglieder der-Präsidien der Fachverbände
  - c) die außerordentlichen Mitglieder

## 3. Zahl der Stimmen:

a) Die ordentlichen Mitglieder haben jeweils zwölf Stimmen. Ein Delegierter kann sämtliche Stimmen seines Mitgliedsverbandes ausüben. Er kann zusätzlich die Stimmen eines weiteren Mitgliedsverbandes übertragen bekommen Die Geschäftsführer der Mitgliedsverbande nehmen mit beratender Stimme teil. Sie können eine Stimme ihres Mitgliedsverbandes übertragen bekommen.

Bei der Bestimmung der jeweiligen Delegierten sollen die Landesverbände darauf achten, dass die unterschiedlichen Vertriebsformen und Betriebsgrößen ihrer Mitglieder angemessen vertreten sind und Zugehörigkeiten zu den Branchen des Verbandes berücksichtigt werden.

- b) Die gewählten Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme, die sie nur persönlich ausüben können.
- c) die außerordentlichen Mitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 4. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts, des Jahresabschlusses und des Rechnungsprüfungsberichtes
  - b) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
  - c) Wahl und Abberufung der Präsidien
  - d) Wahl und Abberufung von je einem Rechnungsprüfer aus den Fachverbänden.
  - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Verschmelzung mit anderen Verbänden und Auflösung des HWB
- 5. Eine ordentliche Delegiertenversammlung-hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
- 6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn es das Interesse des HWB oder eines Fachverbandes erfordert oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.
  - Die Delegiertenversammlung-wird im Auftrag des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung im Auftrag eines anderen Vorstandsmitglieds einberufen.
- 7. Einladungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform zu versenden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung bekanntzugeben.
- 8. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden von der Delegiertenversammlung behandelt, wenn sie von ihr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin in Textform an die stimmberechtigten Mitglieder weiterzuleiten.
  - Zur Einhaltung der Frist kommt es jeweils auf den Tag der Absendung an.
- 9. Eine Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen anwesend ist. Beschlüsse ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Verschmelzung und die Auflösung des HWB werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist eine Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine weitere Versammlung unmittelbar einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.

10. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

#### § 10

#### Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus den Präsidenten der Fachverbände und nach Wirksamkeit der Verschmelzung zusätzlich einem von der Delegiertenversammlung zu wählenden Schatzmeister, der Handelsunternehmer aus dem Bereich Koch- und Tischkultur (GPK) sein muss. Die Aufgabenverteilung erfolgt innerhalb des Vorstands, wobei ein Vorsitzender zu benennen ist. Bis zur Verschmelzung des Handelsverbandes Koch- und Tischkultur e.V. auf den Handelsverband Wohnen und Büro e.V. besteht der Vorstand aus den Präsidenten der Fachverbände gem. § 4 1. a) und b).
- 2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder des HWB. Jedes ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 3. Im Innenverhältnis gilt: Der Vorsitzende vertritt den HWB gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch ein anderes Vorstandsmitglied. Die Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises. Soweit Verträge und rechtsverbindliche Erklärungen, durch die der HWB vermögensrechtlich verpflichtet wird, durch den Vorstand abgeschlossen werden, müssen sie vom Hauptgeschäftsführer mitunterzeichnet werden.
- 4. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere
  - a) Leitung des HWB, insbesondere im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
  - b) Mitwirkung an den Vorbereitungen der Delegiertenversammlung, insbesondere die vorbereitenden Beratungen über den Haushaltsplan
  - c) Bestellung eines hauptamtlichen Hauptgeschäftsführers sowie eventuell weiterer hauptamtlicher Geschäftsführer zur Durchführung der Verbandsaufgaben.

Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Der Hauptgeschäftsführer nimmt beratend, aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Sitzung kann, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, auch in Form einer Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Abstimmungen können schriftlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

Über die Beschlüsse einer Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist.

5. Der Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

# § 11

## Präsidien der Fachverbände

1. Die Präsidien bestehen jeweils aus einem Präsidenten und bis zu fünf Vizepräsidenten.

In das Präsidium eines Fachverbandes können nur Unternehmer oder Unternehmensvertreter gewählt werden, die in der jeweiligen Branche tätig sind.

Die Präsidiumsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so kann ein neues Präsidiumsmitglied in der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.

Die Wahlperiode des Präsidiums beträgt vier Jahre.

- 2. Die Präsidien können weitere Personen jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode kooptieren. Diese Personen nehmen beratend, jedoch ohne Stimme an den Präsidiumssitzungen teil.
  - Ein von einer Delegiertenversammlung ernannter Ehrenpräsident nimmt beratend, jedoch ohne Stimme an den jeweiligen Präsidiumssitzungen teil.
- 3. Aufgabe der Präsidien ist Leitung des jeweiligen Fachverbandes.
- 4. Präsidiumssitzungen werden im Auftrag des Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung im Auftrag eines Vizepräsidenten durch den Hauptgeschäftsführer oder einen zuständigen Geschäftsführer einberufen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Die Sitzung kann, wenn alle Präsidiumsmitglieder zustimmen, auch in Form einer Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Die Abstimmungen können schriftlich erfolgen, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

Über die Beschlüsse der Präsidiumssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Hauptgeschäftsführer oder einem zuständigen Geschäftsführer zu unterzeichnen und dem jeweiligen Präsidium zuzuleiten sind.

#### § 12

## Geschäftsführung

- 1. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Die Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Bundesverbandes teil. Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen und Versammlungen der Organe derjenigen Fachverbände teil, für die sie zuständig sind.
- 2. Der Hauptgeschäftsführer stellt nach Absprache mit dem Vorstand Mitarbeiter ein.

Satzung Handelsverband Wohnen und Büro e.V. (HWB) Vereinsregister beim Amtsgericht Köln Nr. VR 7432.6

3. Der Vorstand kann einzelne oder alle hauptamtlichen Geschäftsführer zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellen

§ 13

#### Ausschüsse und Arbeitskreise

Dauerhafte Ausschüsse sowie befristete Arbeitskreise für besondere Angelegenheiten oder Aufgabengebiete können vom Vorstand und von den Präsidien eingesetzt werden. Einzelheiten, insbesondere die Bezeichnungen und Zusammensetzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise, regeln der Vorstand bzw. die jeweiligen Präsidien.

§ 14

#### **Ehrenämter**

- 1. In ein Ehrenamt der Organe gem. § 8 können nur Inhaber von Handelsunternehmen oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt werden. Stimmberechtigtes Präsidiumsmitglied kann nur ein Unternehmer oder Unternehmens-vertreter der Branche sein, dessen Unternehmen Mitglied in dem jeweils regional zuständigen Handelsverband ist. Soweit das Unternehmen im Bereich mehrerer Handelsverbände tätig ist, ist eine flächendeckende Mitgliedschaft oder eine zentrale Mitgliedschaftsvereinbarung beim HDE oder bei einem HDE-Mitgliedsverband Voraussetzung.
- 2. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre.
- 3. Das Höchstalter bei der Wahl entspricht dem gesetzlichen Renteneintrittsalter.
- 4. Scheidet ein Ehrenamtsträger aus dem Berufsleben im Handel aus, so erlischt sein Ehrenamt mit dem Tage des Ausscheidens. Der Vorstand bzw. das betreffende Präsidium kann hiervon abweichend entscheiden, dass das Ehrenamt bis zum Ablauf der Wahlperiode weiter ausgeführt werden soll.
- 5. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des HWB oder des Berufsstandes von der Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Delegiertenversammlung zu geben.
- 6. Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe ihres Amtes auch alle die Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen werden. Der Vorstand bzw. das jeweilige Präsidium kann hiervon abweichend entscheiden, dass das Ehrenamt bis zum Ablauf der entsprechenden Wahlperiode weiter ausgeführt werden soll.

§15

## Weiterleitung von Beiträgen

Der HWB hat die Möglichkeit, Mitgliedsbeiträge, die er über den HDE oder von Handelsunternehmen im Rahmen zentraler Mitgliedschaftsvereinbarungen erhält, an den HDE oder an Mitgliedsverbände ganz oder teilweise weiterzuleiten. Er verfolgt dabei keine Gewinnerzielungsabsicht, auch dann nicht, wenn er im Namen und für Rechnung anderer Berufsverbände die Einziehung und Abführung der für diese bestimmten Mitgliedsbeiträge vornimmt.

§16

## Auflösung und Verschmelzung

1. Die Auflösung oder Verschmelzung des HWB kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit

Satzung Handelsverband Wohnen und Büro e.V. (HWB) Vereinsregister beim Amtsgericht Köln Nr. VR 7432.7

von mindestens ¾ der Stimmen erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Delegiertenversammlung frühestens nach vier Wochen, spätestens acht Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Eine Stimmübertragung auf Delegierte anderer Mitgliedsverbände ist im Fall der Auflösung nicht zulässig.

Der Beschluss der Auflösung oder Verschmelzung bedarf in jedem Fall der Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmen.

- 2. Im Falle der Auflösung beschließt eine gemeinsame Delegiertenversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit absoluter Mehrheit über die Verwendung des Vermögens in Übereinstimmung mit dem Zweck des HWB gem. § 2. Die Auszahlung darf nur nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.
- 3. Bei einer Verschmelzung gelten die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

# Beschlossen von den Delegiertenversammlungen

- Handelsverband Büro und Schreibkultur (HBS) am 04.10.2018 in Nürnberg
- Handelsverband Möbel und Küchen (BVDM) am 09.11.2018 in Dreieich

Friedberg, den 20.12.2018

Michael Ruhnau

Stv. Vorsitzender

Köln, den 19.12.2018

Thomas Grothkopp Hauptgeschäftsführer